

Beratungslehrer/Beratungslehrerin

Beratungslehrer am PMHG ist Herr **Eberhard Braun**. Kontakt kann mit ihm persönlich im Lehrerzimmer oder unter der E-Mail-Adresse: eberhard.braun@pmhg.de aufgenommen werden.

Aufgaben

Schwerpunkt seiner Aufgaben ist die Schullaufbahnberatung, d.h. die Information und Beratung von Schülerinnen, Schülern und Eltern über die geeigneten Bildungsgänge. Daneben hilft er Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von Schulschwierigkeiten, soweit Möglichkeiten hierzu im pädagogischen Bereich liegen. Insbesondere sind Leistungsschwächen sowie Leistungsschwierigkeiten zu nennen.

Weitergehende, insbesondere psychotherapeutische Maßnahmen bei einzelnen Schülerinnen und Schülern oder Klassen gehören nicht zu den Aufgaben.

Die Mitarbeit bei der Beratung in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) ist in allen Schularten besonders erwähnt. In bezug auf die Förderung von lese-rechtschreibschwachen Schülerinnen und Schülern können die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer ebenfalls einbezogen werden. Über spezielle Kenntnisse verfügt der Beratungslehrer auch im Bereich der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten, der Rechenstörungen und von Konzentrations- und Motivationsproblemen.

Methoden

Die wichtigste Methode der Beratung ist das persönliche Gespräch. Daneben bezieht der Beratungslehrer zur Datengewinnung in den Schulen auch die Verhaltensbeobachtung ein. Besondere Untersuchungs- und Testverfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese in dem vom Kultusministerium aufgestellten „Testkatalog“, der regelmäßig ergänzt wird, aufgeführt sind. Untersuchungen und Beratungsmaßnahmen, zu deren Durchführung ein besonderes wissenschaftliches Studium oder eine andere spezifische Qualifikation vorausgesetzt werden muss, dürfen nicht durchgeführt werden.

Einwilligung der Berechtigten

Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, zu deren Teilnahme die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bedarf es keiner Einwilligung der Erziehungsberechtigten. In allen anderen Fällen ist die Teilnahme an Einzeluntersuchungen freiwillig und bedarf vorab der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst.

Für eine Einholung oder Weitergabe von geschützten persönlichen Daten muss ebenfalls vorher von den Betroffenen oder deren Eltern das Einverständnis gegeben werden.

Sofern Beratungsfachkräfte auf Wunsch minderjähriger Schülerinnen und Schüler tätig werden, ist eine erste Beratung zulässig. Weitergehende Beratungen bedürfen aber der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Vertraulichkeit

Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer haben über die Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer besonderen Beratungsaufgaben anvertraut werden, Stillschweigen zu wahren. Psychodiagnostische Untersuchungen und Beratungen sind deshalb in der Regel unter Ausschluss Dritter durchzuführen.